

Rechtliche Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes

Stand: 11. Januar 2021

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich des Coronavirus erfolgen nachstehende Hinweise, die laufend aktualisiert werden können:

1. Dienstpflicht bzw. Arbeitspflicht/Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten

Um der Ausbreitung des Coronavirus wirksam entgegenzutreten, kommt den gegenseitigen Fürsorge- bzw. Rücksichtnahmepflichten zwischen Dienstherr bzw. Arbeitgeber und Beschäftigten besondere Bedeutung zu. Das Land Baden-Württemberg kann für seine Beschäftigten nur dann eine möglichst ansteckungsfreie Arbeitsumgebung schaffen, wenn auch die Beschäftigten äußerst umsichtig und gewissenhaft mit dieser neuen Viruserkrankung umgehen, die Hygienemaßnahmen berücksichtigen, die auf der Homepage des Sozialministeriums abgerufen werden können, Ansteckungsrisiken minimieren und entsprechende Infektionen bzw. Verdachtsfälle umgehend melden. Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber kann im Rahmen seines Direktionsrechts anordnen, dass die Beschäftigten vorrangig in Telearbeit oder mobil arbeiten.

In der aktuellen Lage mit besonders hohen Infektionszahlen ist eine Präsenz der Beschäftigten des Landes (Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in der Dienststelle auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Die Dienststellen werden daher gebeten, den Beschäftigten, wo immer derzeit möglich, bis auf Weiteres Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

Beamtinnen und Beamte dürfen nach § 68 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) nicht ohne Genehmigung vom Dienst fernbleiben. Kein Fernbleiben vom Dienst liegt unter anderem vor, wenn Telearbeit und mobiles Arbeiten in Abstimmung mit dem Dienstvorgesetzten genutzt werden.

Die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis bleiben auch nach Ausbruch einer neuartigen Virus-Erkrankungswelle grundsätzlich bestehen. Das heißt, die Pflicht für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des vereinbarten Entgelts bleiben unberührt.

2. Weg zur Arbeit

Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der **Beamtinnen und Beamten** (Wege-
risiko).

Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBes-GBW).

Für nicht erkrankte **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** kommt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bezüglich ihrer Arbeitsleistung nicht deshalb in Betracht, weil die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung etwa auf dem Weg zur Arbeit oder durch Kontakte am Arbeitsplatz erhöht ist. Sollte der Beschäftigte nicht zur Arbeit erscheinen, ist für diesen Zeitraum kein Entgelt zu bezahlen. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist eine entsprechende Meldung zu machen. Ggf. kann diese Pflichtverletzung auch weitergehende Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis nach sich ziehen. Auf Betreiben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann die personalverwaltende Stelle dem Wunsch, den Arbeitsplatz nicht weiter aufsuchen zu müssen, nachkommen und nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen unbezahlten Sonderurlaub nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewähren. Sofern keine dienstlichen Versagungsgründe vorliegen, kann mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer z. B. auch ein "Überstundenabbau" vereinbart bzw. Erholungsurlaub nach § 26 TV-L gewährt werden. Parallel sollen Möglichkeiten von Telearbeit und Homeoffice geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

3. Dienstreisen

Nach § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sind Dienstreisen grundsätzlich vom zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Die Anordnenden bzw. Genehmigenden treffen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn

die abschließende Entscheidung zur Durchführung einer Dienstreise. Auch ein Widerruf einer Dienstreise ist möglich. Für die Tarifbeschäftigten des Landes gilt dies entsprechend.

4. Ein- und Rückreisende sowie Beschäftigte mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt die Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne *und Testung* – CoronaVO EQT) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Dienstherr kann aufklärend auf Risiken bei Privatreisen hinweisen. Die erforderliche Risikoabschätzung bleibt der autonomen Entscheidung **der Beamtin oder des Beamten** überlassen. Sie sollten dabei die Notwendigkeit der Reise und das jeweilige Risiko verantwortungsvoll abwägen. Zudem haben sie vor Antritt der Reise abzuklären, wie die Arbeitsfähigkeit nach Rückkehr sichergestellt werden kann.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt dies entsprechend.

Wenn Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffen werden, bei der das Land als Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Zahlung verpflichtet ist, werden die Dienststellen gebeten, hierüber das LBV unverzüglich zu unterrichten.

*Urlaubsrückkehrerinnen und -rückkehrer aus Risikogebieten arbeiten, sofern eine Quarantänepflicht nach der CoronaVO EQT besteht, nach Reiserückkehr in Telearbeit oder mobil. Sofern dies nicht möglich ist, haben **Beamtinnen und Beamte** Gleitzeitguthaben oder Urlaub oder, falls diese aufgebraucht sind, Urlaub aus sonstigen Gründen unter Wegfall der Bezüge (§ 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO) einzusetzen. Sofern **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** Homeoffice nicht möglich ist und auch nicht – auf freiwilliger Grundlage – Gleitzeitguthaben und Urlaub eingesetzt werden kann, erhalten sie gegebenenfalls – sofern eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet vorlag – für diese Zeit kein Entgelt bzw. keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 4 IfSG. Vertiefend wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 31. Juli 2020, Az.: IM1-14-4/11, unter Berücksichtigung der CoronaVO EQT in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.*

5. Anordnungen für zwingend erforderliche Beschäftigte

a) Widerruf von Urlaubsgenehmigungen

Nach § 25 Abs. 6 AzUVO kann die Genehmigung des Erholungsurlaubs von **Beamtinnen und Beamten** widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern. Unter dienstlichen Gründen ist in diesem Zusammenhang das dienstliche Interesse an sachgemäßer und reibungsloser Aufgabenerfüllung der Dienststelle zu verstehen. Dringende dienstliche Gründe sind – mit Blick auf das durch die erfolgte Bewilligung erhöhte Schutzbedürfnis der Beamtinnen und Beamten – solche aus dem Dienstbetrieb resultierende Bedürfnisse, deren Bedeutung über das Normalmaß hinausgeht, die also mit erhöhter Prioritätsstufe ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen erfordern, um einen effektiven dienstlichen Betrieb zu gewährleisten.

Nach Nr. 45.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) sind Mehraufwendungen oder sonstige Vermögensnachteile, die Beamtinnen und Beamten durch den Widerruf entstehen, nach Maßgabe von § 49 Abs. 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu ersetzen. Hiernach haben Betroffene Anspruch auf Entschädigung für den Vermögensnachteil, den sie dadurch erleiden, dass sie auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut haben, soweit ihr Vertrauen schutzwürdig ist. In der Regel werden damit Vorbereitungs- und Buchungskosten für eine in die genehmigte Urlaubszeit fallende Reise, insbesondere beschränkt auf Stornierungskosten, zu entschädigen sein. Die Beamtinnen und Beamten sind auf diesen Anspruch hinzuweisen.

Bei **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** kann ein einmal bewilligter Urlaub nur in absoluten Ausnahmefällen widerrufen werden. Solch ein Fall wäre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gegeben, wenn ansonsten der Betrieb vollständig zum Erliegen käme. Ein bloßer Personalmangel, bei dem der Betrieb trotz dessen aufrechterhalten werden kann, genügt in der Regel nicht für einen Urlaubswiderruf.

In diesen absoluten Ausnahmefällen müsste das Land den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Einzelfall die Schäden, die aus dem Widerruf der Urlaubsgenehmigung resultieren, ersetzen.

Sollte der Urlaub bereits angetreten sein, sind die Voraussetzungen für einen Widerruf ungleich höher. In der Landesverwaltung dürfte dies grundsätzlich nicht möglich sein.

b) Urlaubssperren und Übertragung von Urlaub

Urlaubssperren kann der Dienstherr im Rahmen seines Direktionsrechts anordnen.

Um bei **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** eine Urlaubssperre zu verhängen, müssen dringende betriebliche Belange i. S. d. § 7 Abs.1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrIG) vorliegen. Ansonsten ist den Beschäftigten der beantragte Urlaub zu gewähren.

Das Auftreten der Coronakrise und die daraus resultierenden Folgen für den Dienstablauf können für bestimmte Bereiche, deren Funktionsfähigkeit immer zu gewährleisten ist, einen dringenden betrieblichen Belang i. S. d. § 7 Abs. 1 BUrIG darstellen.

Für die Übertragung von Alturlaub in den Fällen, in denen **Beschäftigten** aus dienstlicher Veranlassung und im Zusammenhang mit der Pandemie Urlaub nicht ermöglicht werden kann oder bewilligter Urlaub widerrufen werden muss, wird auf das Schreiben zur "Kappungsgrenze bei Urlaub am 30.09.2020" des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 16. April 2020, Az.: IM1-301.8-9/1, verwiesen.

*Ab dem 1. Januar 2021 gilt nach der Regelung des § 25 Abs. 2 S. 2 AzUVO, dass nicht genommener Erholungsurlaub nicht verfällt, solange es unterlassen wurde, **die Beamtin oder den Beamten** tatsächlich in die Lage zu versetzen, ihn in Anspruch zu nehmen (z. B. durch das Coronavirus bedingte Urlaubssperren). In den wenigen Ausnahmefällen, in denen aufgrund dienstlicher Veranlassung und im Zusammenhang mit der Pandemie der Abbau von Alturlaub auch bis zum 31. März 2021 nicht ermöglicht werden konnte/kann oder bewilligter Alturlaub widerrufen werden muss, kann dieser Urlaub aus 2019 auch noch bis zum 30. September 2021 genommen werden (vgl. § 25 Abs. 2 S. 3 AzUVO). Nicht erfasst von der erweiterten Übertragung sind die Fälle, bei denen lediglich aus eigener Motivation und ohne dienstliche Gründe auf die Inanspruchnahme des verbliebenen Urlaubs verzichtet wird.*

*Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt dies entsprechend.*

c) Anordnung von Mehrarbeit bzw. Überstunden

Nach § 67 Abs. 3 LBG sind **Beamtinnen und Beamte** verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Mehrarbeit ist jeder angeordnete oder genehmigte Dienst, der über die tägliche Regelarbeitszeit hinaus unter Einhaltung der Pausen bzw. Ruhezeiten geleistet wird. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit ist der jeweilige Dienstvorgesetzte. Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im

Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Für Teilzeitbeschäftigte vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütung gewährt werden. Unabhängig davon wird für Dienst zu Nachtzeiten oder an Wochenenden bzw. Feiertagen nach den Voraussetzungen der §§ 4 ff. der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZuIVOBW) eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt.

Ist Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt, findet bei Beamtinnen und Beamten keine Begrenzung auf 10 Stunden/Tag Anwendung (§ 8 Abs. 2 AzUVO). Aufgrund unmittelbar geltenden europäischen Rechts (§ 67 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Richtlinie 2003/88/EG) ist dafür zu sorgen, dass Wochenarbeitszeiten, auch aufgrund von Mehrarbeit, von mehr als 48 Stunden möglichst vermieden werden oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb von vier Monaten ausgeglichen werden, damit die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche nicht überschritten wird. Auf die Beachtung von Pausen, Ruhezeiten und Nachtarbeitsvorschriften wird hingewiesen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 5 TV-L im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. Es gelten die tariflichen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 6 bis 8 TV-L, 8 Abs. 1 bis 3 TV-L.

Die werktägliche Höchstarbeitszeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf acht Stunden nicht überschreiten (vgl. § 3 S. 1 des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG). Sie kann aber auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (vgl. § 3 S. 2 ArbZG). Arbeitszeiten über die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden sind möglich, wenn in einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung nach den engen Vorgaben des § 7 ArbZG entsprechende Regelungen getroffen wurden.

Auf die Beachtung von Pausen, Ruhezeiten und Nachtarbeitsvorschriften sowie weiteren arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

d) Anordnung von Rufbereitschaft

Rufbereitschaft liegt nach Nr. 40.6 BeamtVwV vor, wenn sich **Beamtinnen und Beamte** in ihrer Freizeit auf Anordnung zu Hause oder an einem anderen, vorbehaltlich § 54 Abs. 4 LBG frei wähl- und wechselbaren, soweit angeordnet von ihnen jeweils anzuzeigenden Ort innerhalb eines gewissen Bereichs erreichbar (z. B. über Mobil-

geräte) bereithalten müssen, um bei Bedarf auf Anforderung zur Dienstleistung abberufen werden zu können. Die Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft ist kein Dienst im Sinne des Arbeitszeitrechts. Lediglich Zeiten einer tatsächlichen Heranziehung zum Dienst sind auf die Arbeitszeit voll anzurechnen. Für Zeiten der Rufbereitschaft wird zu einem Achtel Arbeitszeitausgleich gewährt, falls dieses Achtel einschließlich etwaiger Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Die auszugleichende Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Mehrarbeit.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 5 TV-L im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Rufbereitschaft i. S. d. § 7 Abs. 4 TV-L verpflichtet. Es gelten die tariflichen Bestimmungen des § 8 Abs. 5 TV-L.

e) Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst liegt vor, soweit kein Dienst geleistet wird, aber der Aufenthalt in Form persönlicher Anwesenheit an einem bestimmten Ort zur jederzeitigen unverzüglichen Dienstaufnahme angeordnet ist.

Bereitschaftsdienst ist nach Nr. 40.2 BeamtVwV Arbeitszeit, auch wenn **Beamtinnen und Beamte** in dieser Zeit nicht aktiv zum Dienst herangezogen werden. Die Beamtinnen und Beamten haben sich an einem bestimmten Ort, in der Regel außerhalb des Privatbereichs, zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten und erfahrungsgemäß mit einer Heranziehung zum Dienst zu rechnen. Die Höchstgrenze der Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden in der Woche darf auch durch Bereitschaftsdienst nicht überschritten werden, soweit nicht ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 LBG eine Vereinbarung mit den Wechseldienst leistenden Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Einzelfall getroffen ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 5 TV-L im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst i. S. d. § 7 Abs. 3 TV-L verpflichtet. Es gelten die tariflichen Bestimmungen des § 8 Abs. 6 TV-L. Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne.

6. Verdachtsfälle/Absonderungsfälle

*Für **Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-*

CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) in der jeweils geltenden Fassung.

Beamtinnen und Beamte, für die eine Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung besteht, haben dem Dienst für die Dauer der Absonderung fernzubleiben (vgl. Nr. 41.4 BeamtvwV) und dies unverzüglich anzuzeigen. Soweit dienstlich möglich, soll der Dienstleistungsverpflichtung jedoch stets in Form von Telearbeit oder mobilem Arbeiten nachgekommen werden.

Solange nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob ein Kind einer Beamtin oder eines Beamten infiziert worden ist, kann der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten als Kontaktperson der Kategorie II ferner aus Gründen der Fürsorge gegenüber den übrigen Angehörigen der Dienststelle in entsprechender Anwendung der Nr. 41.4 BeamtvwV vom Dienst freistellen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Erregers nicht mehr zu befürchten ist.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt dies entsprechend. Das Ergebnis eines Coronatests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. *Sofern Maßnahmen nach dem IfSG bzw. nach der CoronaVO Absonderung ergriffen werden, haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit dienstlich möglich, ihre Arbeitsleistung vorrangig mittels Telearbeit oder mobilem Arbeiten zu erbringen. Sofern dies nicht möglich ist, erhalten sie vom Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber für die Dauer der Absonderung eine Zahlung entsprechend § 56 Abs. 5 IfSG. Sofern Maßnahmen nach dem IfSG ergriffen werden, bei der das Land als Arbeitgeber nach § 56 IfSG zur Zahlung verpflichtet ist, werden die Dienststellen gebeten, hierüber das LBV unverzüglich zu unterrichten.*

7. Am Coronavirus erkrankte Beschäftigte

*Auch für am Coronavirus erkrankte **Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt die CoronaVO Absonderung in der jeweils geltenden Fassung. Das Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. das Ergebnis eines Coronatests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.*

Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Abs. 2 LBG das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW).

Grundsätzlich kann der Dienstherr nicht verlangen, dass Beamtinnen und Beamte ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Im Ausnahmefall, wie beim

Coronavirus, können sie jedoch dazu verpflichtet sein, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen, wenn der Dienstherr ein berechtigtes Interesse hieran hat. Dies ergibt sich aus der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten (§ 33 BeamtStG) sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG). Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn es erforderlich ist, dass der Dienstherr Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift.

Sofern **Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer** infolge der Viruserkrankung arbeitsunfähig erkrankt sind, ergibt sich die Fortzahlung des Entgelts aus § 22 TV-L i. V. m. § 3 Abs. 1 EntgFG. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Annahme der Arbeitsleistung zu verweigern.

8. Kinderbetreuung

*Die Dienststellen werden gebeten, den **Beschäftigten** zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, bis auf Weiteres Telearbeit oder mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Zur Ermöglichung der Kinderbetreuung soll Anträgen auf Arbeitszeitausgleich und (Alt-)Urlaub großzügig stattgegeben werden.*

Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 wird der Bund gesetzlich regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Es ist mit einer Änderung und Erweiterung des Kinderkrankengeldanspruchs nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu rechnen.

*Die gesetzlich krankenversicherten **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** erhielten durch die geplante Gesetzesänderung für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage (40 Arbeitstage für Alleinerziehende) Anspruch auf unbezahlte Freistellung, was einer Verdoppelung der derzeit gesetzlich vorgesehenen Kinderkrankengeldtage entspricht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten von ihrer Krankenkasse für die Zeiten, in denen die Kinderbetreuung zwingend notwendig durch sie erfolgen muss, bis zu 90 % ihres regulären Nettoentgelts als Kinderkrankengeld erhalten.*

Dies dürfte für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Verbesserung zu den bisher möglichen Entschädigungszahlungen nach § 56 Abs. 1a IfSG (67 % des Nettoentgelts) bedeuten. Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung des § 45 SGB V durch den Bundesgesetzgeber bleibt jedoch abzuwarten.

Zur Vermeidung von Verdienstaufschlägen bleibt es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unbenommen, zur Kinderbetreuung vorrangig in Telearbeit oder im Homeoffice zu arbeiten, Urlaub aus dem Jahr 2021 oder früher oder Gleitzeitguthaben einzusetzen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich versichert sind (z. B. Privatversicherte) bzw. gesetzlich Versicherte, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind, finden die Regelungen des § 45 SGB V bisher keine Anwendung.

Vor einer Umsetzung für die **Beamtinnen und Beamten** des Landes bleibt die geplante Gesetzesänderung des Bundes zum Kinderkrankengeld abzuwarten.

a) Behördliche Schließung oder Betretungsverbot einer Betreuungseinrichtung u. ä.

§ 56 Abs. 1a IfSG gewährt **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**, die ihr Kind aufgrund

- einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder
- eines Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder
- von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordneten oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder
- einer Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule

selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Bei gemeinsamer Betreuung erhalten Eltern eine Entschädigung für bis zu zehn Wochen Verdienstaufschlag, bei alleiniger Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bis zu 20 Wochen. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags der betroffenen erwerbstätigen Person, höchstens 2.016 Euro monatlich, für einen vollen Monat. Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt derzeit bis zum 31. März 2021.

Telearbeit und mobiles Arbeiten sind, soweit dienstlich möglich, vorrangig zu nutzen. Bevor der Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann, sind vorrangig positive Arbeitszeitguthaben und Alturlaub in Anspruch zu nehmen. Für die Zeit, in der ohnehin Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (reguläre

Schul- oder Kitaferien), ist gesetzlich keine Entschädigung vorgesehen. Ebenso wenig besteht ein solcher Anspruch auf Entschädigung, wenn die Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (z. B. Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung), besteht. Weitergehende Informationen zur Anwendung des § 56 Abs. 1a IfSG können den Durchführungshinweisen des Finanzministeriums zur Entschädigungsleistung durch den Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1a IfSG vom 10. Juni 2020 entnommen werden. Eine zeitnahe Aktualisierung ist bereits in Vorbereitung.

Zur Vermeidung von Verdienstaufschlägen bleibt es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unbenommen, zur Kinderbetreuung vorrangig in Telearbeit oder im Homeoffice zu arbeiten, Urlaub aus dem Jahr 2021 oder früher oder Gleitzeitguthaben einzusetzen.

Auf **Beamtinnen und Beamte** findet die Regelung nach § 56 Abs. 1a IfSG keine unmittelbare Anwendung. Die Wertungen können auf diese jedoch übertragen werden:

Der jeweilige Dienstvorgesetzte kann Beamtinnen und Beamten, die ihr Kind aufgrund

- einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder
- eines Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder
- von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordneten oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder
- einer Aufhebung der Präsenzpflicht in einer Schule

selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen, im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO in Verbindung mit Nr. 46.4 BeamtVwV unter Belassung der Bezüge, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, bewilligen für bis zu:

- 41 Tage bei einer Sechs-Tage Woche,
- 34 Tage bei einer Fünf-Tage Woche,
- 27 Tage bei einer Vier-Tage-Woche,
- 21 Tage bei einer Drei-Tage-Woche,
- 14 Tage bei einer Zwei-Tage-Woche,
- 7 Tage bei einer Ein-Tage-Woche;

für alleinerziehende Sorgeberechtigte:

- 81 Tage bei einer Sechs-Tage Woche,
- 67 Tage bei einer Fünf-Tage Woche,
- 54 Tage bei einer Vier-Tage-Woche,

- 41 Tage bei einer Drei-Tage-Woche,
- 27 Tage bei einer Zwei-Tage-Woche,
- 14 Tage bei einer Ein-Tage-Woche.

Dies gilt derzeit bis zum 31. März 2021.

Telearbeit und mobiles Arbeiten sind, soweit dienstlich möglich, vorrangig zu nutzen. Ebenfalls vorrangig sind positive Arbeitszeitguthaben und Alturlaub in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen ist die Zeit, in der ohnehin Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (reguläre Schul- oder Kitaferien) und wenn die Möglichkeit besteht, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (z. B. Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung). Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes aufgrund der Schließung einer Betreuungseinrichtung, der seit dem 30. Mai 2020 gewährt wurde, und Sonderurlaub für die Betreuung eines sich in Quarantäne befindenden Kindes, der seit dem 19. November 2020 gewährt wurde, wird entsprechend angerechnet.

b) Härtefälle und besondere Umstände

In besonderen Härtefällen (z. B. Alleinerziehende ohne Betreuungsmöglichkeit) kann **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** bis auf Weiteres eine übertarifliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weder über positive Arbeitszeitguthaben noch über Alturlaub aus dem Jahr 2020 oder früher verfügen. Dienstliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. In der aktuellen Lage mit besonders hohen Infektionszahlen soll die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf das dienstlich unabdingbare Maß beschränkt werden. Die Dienstherren werden daher gebeten, dies im Rahmen der Gewährung einer Freistellung bei der Entscheidung über besondere Härtefälle zu berücksichtigen. Die härtefallbegründenden Umstände sind der Dienststelle nachzuweisen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall kann **Beamtinnen und Beamten**, die nicht über positives Arbeitszeitguthaben oder Alturlaub verfügen, ausnahmsweise weiterer Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. In der aktuellen Lage mit besonders hohen Infektionszahlen soll die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf das dienstlich unabdingbare Maß beschränkt werden. Die Dienstherren werden daher gebeten, dies im Rahmen der Bewilligung von Sonderurlaub bei der Entscheidung über das Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen. Das Vorliegen der besonderen Umstände ist der Dienststelle nachzuweisen.

c) Erkrankung eines Kindes

Für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, gelten für **Beamtinnen und Beamte** die allgemeinen Regelungen zur Gewährung von Kinderkranktagen gemäß § 29 Abs. 2 AzUVO. Daneben kann auch Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO i. V. m. Nr. 46.4 BeamtVwV bei schwerer Erkrankung eines Kindes in dem dort dargelegten Umfang genommen werden. Darüber hinaus darf Sonderurlaub für die notwendige Dauer der Abwesenheit im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Gewährung von erweitertem Sonderurlaub für das Kalenderjahr 2020 zur Betreuung eines erkrankten Kindes war nach dem Schreiben des Innenministeriums vom 2. November 2020, Az.: IM1-14-4/11, befristet bis zum 31. Dezember 2020. Für das Jahr 2021 bleibt vor einer Umsetzung für die Beamtinnen und Beamten des Landes die geplante Gesetzesänderung des Bundes zum Kinderkrankengeld abzuwarten.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die gesetzlich krankenversichert sind, besteht für Kinder bis zwölf Jahre nach § 45 Abs. 1 SGB V Anspruch auf die Gewährung von Kinderkrankengeld, wenn die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich macht und eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, pflegen oder betreuen kann. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und hilfsbedürftig ist. Wegen der bis 31. Dezember 2020 befristeten Erhöhung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 2a SGB V wird auf die E-Mail des Finanzministeriums vom 30. Oktober 2020, Az.: 1-0361.0-01, hingewiesen.

Hinsichtlich des Kinderkrankengeldes für das Jahr 2021 bleibt die konkrete gesetzliche Ausgestaltung des § 45 SGB V durch den Bundesgesetzgeber abzuwarten.

Zum Freistellungsanspruch gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe e) bb) TV-L für nicht gesetzlich Versicherte bzw. gesetzlich Versicherte, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind, sind die Hinweise zu § 29 TV-L in Gl. Nr. 1.1 der Hinweissammlung des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht zu beachten.

9. Beschäftigte mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Beamtinnen und Beamte dürfen weiterhin ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu

organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 74 Abs. 1 LBG).

Darüber hinaus kann Beamtinnen und Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit in Anlehnung an den für den Arbeitnehmerbereich unmittelbar geltenden § 9 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG; BGBl. I S. 3299, 3309) bis zum 31. März 2021 für weitere neun Tage Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO bewilligt werden, wenn eine akut auftretende Pflegesituation einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG auf Grund der COVID-19-Pandemie vorliegt. Voraussetzung für die Bewilligung des Sonderurlaubs ist, dass für die pflegebedürftige nahe Angehörige oder den pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.

Insgesamt soll die Inanspruchnahme von Akut-Pflegetagen nach § 74 Abs. 1 LBG und § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO 20 Arbeitstage, davon 18 Tage unter Belassung der Bezüge, nicht überschreiten. Sonderurlaub, der aufgrund der Schließung von Pflegeeinrichtungen oder aufgrund eines Wegfalls einer häuslichen Vollzeitpflegekraft oder aufgrund einer anderen akut aufgetretenen Pflegesituation zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger seit dem 30. Mai 2020 gewährt wurde, wird entsprechend angerechnet.

Ob darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise weiterer Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO für Beamtinnen und Beamte, die nicht über positives Arbeitszeitguthaben oder Alturlaub verfügen, bewilligt werden kann, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, bleibt einer Ermessensentscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Zudem besteht die Möglichkeit, für weitere einzelne Tage Urlaub aus sonstigen Gründen unter Wegfall der Bezüge gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die aufgrund der Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung die Betreuung von nahen pflegebedürftigen Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 PflegeZG übernehmen müssen, oder wenn der Einsatz einer häuslichen Vollzeitpflegekraft aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht mehr möglich ist oder wegfällt, gelten die Regelungen zur Kinderbetreuung unter Ziffer 8 entsprechend. Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht nicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei einer kurzfristi-

gen Arbeitsverhinderung einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld i. S. d. Pflegezeitgesetzes haben. *Auf die ergänzende E-Mail des Finanzministeriums vom 30. Oktober 2020, Az.: 1-0361.0-01, sowie vom 8. Januar 2021, Az.: 1-0386.2-14/4, wird hingewiesen.*

10. Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs

*Für **Beamtinnen und Beamte** mit einem nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Risiko-*gruppen*) haben die Dienststellen aus Gründen der Fürsorge und des Arbeitsschutzes im jeweiligen Einzelfall die Maßnahmen (z. B. Telearbeit, mobiles Arbeiten, Arbeitsumorganisation) zu ergreifen, die die Wahrscheinlichkeit einer Infektion der einzelnen *Beamtinnen und Beamten* unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe möglichst vermeiden. Inwieweit ein Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nur durch eine Freistellung gerecht werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.*

*Beamtinnen und Beamte, die trotz ausreichender Maßnahmen zum Individualschutz eine Entbindung von der Dienstleistungspflicht wünschen, haben die Möglichkeit, hierfür positives Arbeitszeitguthaben und (Alt-)Urlaub einzusetzen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, Urlaub aus sonstigen Gründen unter Wegfall der Bezüge nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO zu beantragen. Ob darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise für *Beamtinnen und Beamten*, die nicht über positives Arbeitszeitguthaben oder (Alt-)Urlaub verfügen, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO bewilligt werden kann, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, bleibt einer Ermessensentscheidung im Einzelfall vorbehalten.*

Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung sind der Dienststelle auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt dies entsprechend.

11. Bewilligter Erholungsurlaub

Bereits bewilligter Erholungsurlaub von **Beamtinnen und Beamten** kann nicht allein mit der Begründung verlegt oder abgebrochen werden (§ 25 Abs. 4 AzUVO), dass die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Urlaubs durch die aktuelle Lage eingeschränkt sind.

Dies gilt ebenso für bereits bewilligten Erholungsurlaub nach § 26 TV-L für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.